



Umweltbericht

zur

35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne

Scoping

erstellt im Auftrag der

Stadt Werne

Abteilung 62 Stadtentwicklung/Stadtplanung

Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

02.03.2011



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne hat zum Ziel, den derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich des FNP als südlichen Teilbereich des Standortes "Wahrbrink-West" in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Warenverteilzentrum“ zu ändern.

Zur Sicherung des allgemeinen Bedarfs an Gewerbeflächen wurde bereits der Beschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im nördlichen Bereich von „Wahrbrink-West“ gefasst.

Seit Ende 2010 wird das Gebäude des ehemaligen Warenverteilzentrums der Fa. IKEA im Gewerbegebiet Wahrbrink durch ein amerikanische Versandhaus nachgenutzt. Das IKEA-Gebäude wurde zunächst für zwei Jahre befristet angemietet. Zurzeit sind etwa 650 Mitarbeiter am Standort beschäftigt. Aufgrund der guten Unternehmensentwicklung wird noch in diesem Jahr ein neues Logistikzentrum in der Stadt Rheinberg entstehen. Dennoch ist es für die Stadt Werne von immenser Wichtigkeit, das Unternehmen auch am Standort Wahrbrink zu halten. Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen erweiterten Logistikstandort geschaffen werden, um die bestehenden Arbeitsplätze am Standort zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Fläche ist im Regionalplan bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) müssen dabei die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Inhaltliche Anforderungen ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege), § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) sowie der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Nach § 1a (3) BauGB beinhaltet der Umweltbericht dabei auch die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 18-20 BNatSchG). Hierbei sind insbesondere Aussagen über die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu treffen.

2. Scoping

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB werden frühzeitig aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Hierbei wird zusammen getragen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und Datenlage der Behörden sowie allgemein anerkannten Prüfmethode in angemessener Weise von der konkreten Umweltprüfung verlangt werden kann. Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.



Die Umweltprüfung ist kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen einer Planung auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten zu untersuchen wären; vielmehr hat sich das Prüfverfahren auf die Schutzgüter der Umwelt zu erstrecken, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen.

3. Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 35. FNP-Änderung umfasst alle Flächen des potenziellen Warenverteilzentrums einschließlich der notwendigen Erschließungsmaßnahmen. Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung geht über den Änderungsbereich des FNP hinaus. Als Untersuchungsraum wird zusätzlich zu dem Änderungsbereich ein mindestens 200 m breiter Landschaftsraum um den Änderungsbereich zugrundegelegt. Der Untersuchungsraum orientiert sich an der naturräumlichen Ausstattung des Landschaftsraumes. Die Ausdehnung des Untersuchungsraumes ist geeignet, alle umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens umfassend darzustellen.

4. Untersuchungsumfang

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten umweltrelevanten Belange:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.



Zur Ermittlung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in der Umweltprüfung die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter untersucht:

- **Schutzgut Mensch:** Hierbei sind insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Dies betrifft auch die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie der europäischen Vogelschutzgebiete, sowie der Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.
- **Schutzgut Boden:** Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs; Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen; Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung.
- **Schutzgut Wasser:** Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig. Angesichts der Verflechtung mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.
- **Schutzgut Klima:** Neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO₂ etc. als Folge von ermöglichten Vorhaben sind auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfelds oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten.
- **Schutzgut Luft:** Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip. In der Bauleitplanung sind die allgemeine Veränderungen durch Emittenten wie Haushalte, Verkehr, Gewerbe etc. zu beurteilen. Es sind Handlungskonzepte für eine Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und/oder Gerüchen zu entwickeln.
- **Schutzgut Landschaft:** Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft
- **Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:** Kulturgüter sind üblicherweise unwiederbringlich, Sachgüter stellen oft große wirtschaftliche Werte dar. Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen ein eigenes prüffähigen Schutzgut Wert dar.



- **Wechselwirkungen:** Über die Auswertung der Ergebnisse zu den einzelnen oben aufgeführten Schutzgütern ergibt sich die Wechselwirkung als eigenständiges Schutzgut. Auch hier ist eine Beschreibung des Ist-Zustands und eine Darstellung der plangebietspezifischen Auswirkungen und Maßnahmen erforderlich.

Welche Schutzgüter den eventuell schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein werden, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Maßstab sind einerseits Umfang und Schwere des planerischen Eingriffs und andererseits die vorhandenen konkreten Bedingungen im Plangebiet, also die Wertigkeiten, Empfindlichkeiten oder Vorbelastungen.

Gegenstand der Umweltprüfung sind darüber hinaus die in 1a Abs. 2 und 3 BauGB aufgeführten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Vorrang der Innenentwicklung; Beschränkung der Bodenversiegelung
- Zurückhaltung bei der Umnutzungen von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wohnflächen
- Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz